

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: 2023/24 – 1003

verkündet am: ***.2023

Feldverweis des Spielers *** sowie *** am ***2023 im Spiel der B-Junioren Kreisliga zwischen ***

Urteil

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am ***.2023 durch den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Hildesheim,

für Recht erkannt:

1. Der Spieler ***, wird als Wiederholungstäter wegen Beleidigung gem. § 24 a Satz 1 und 7 Jugendordnung mit einer Spielstrafe von 4 Pflichtspielen belegt.
2. Der Spieler ***, wird wegen Beleidigung gem. § 24 a Abs. 1 und 7 Jugendordnung mit einer Spielstrafe von 2 Pflichtspielen belegt.
3. Die Kosten des Verfahrens, welche mit 35,- Euro festgelegt werden, tragen die Spieler jeweils zur Hälfte (17,50 Euro) unter Haftung ihres Vereines.

Gründe:

Am ***.2023 fand das Punktspiel der B-Jugend Kreisliga Hildesheim zwischen *** statt.

Es endete mit ***

Nach den Ausführungen der Schiedsrichterin ***, kam es im Laufe des Spieles und danach zu folgenden Ereignissen:

1. „Der Spieler ***, wurde durch ein Foulspiel von Spieler *** auf Höhe des eigenen Strafraumes zu Fall gebracht.
Daraufhin baute er sich vor seinem Gegenspieler auf, brachte seine Stirn gegen die seines Gegners und provozierte diesen mit abwertenden Handbewegungen.
Sein Gegenspieler ging auf diese nicht ein.
Nachdem sich der Spieler *** leicht beruhigt hatte und 2 – 3 Schritte zurück gegangen war, brauste er wieder auf und beleidigte lautstark seinen Gegenspieler *** mit den Worten „Du scheiß Bastard“.
Er verließ nach Aussprechen des Platzverweises sofort den Platz.“
2. Unmittelbar nach Abpfiff, während sich die meisten Spieler zum Sportgruß um den Anstoßpunkt versammelten, versuchte Spieler ***, lautstark mit einigen Gegenspielern eine Diskussion einzugehen.
Er beleidigte Spieler der gegnerischen Mannschaft, des ***, als „Scheiß Bastard“, „Missgeburt“ und sagte zu ihnen „Halts Maul“!
Er versuchte, eben diese zu provozieren.
Allerdings gingen diese nicht darauf ein und blieben ruhig.
Seine Mitspieler hingegen versuchten, ihn zu beruhigen und vom Feld zu ziehen.
Er blieb allerdings, sich lautstark beschwerend, auf dem Feld.
Dadurch kam es zu einer kleinen Rudelbildung zwischen Spielern der Heim- und Gastmannschaft, welche sich nach kurzer Zeit wieder auflöste.
Nach ca. 3 – 4 Minuten verließ er widerwillig mit Hilfe seiner Mitspieler das Spielfeld.
Weiterhin behaupteten Heimtrainer und Zuschauer ebenfalls von ***beleidigt worden zu sein.
Dieses habe ich allerdings nicht vernommen.“

Aufgrund dieser Schiedsrichterberichte wurde der Vorgang durch den Kreisjugendwart *** an das Kreissportgericht abgegeben.

Von hier wurden die Vereine am ***.2023 angeschrieben mit der Bitte, sich zu den geschilderten Vorkommnissen einzulassen.

Am ***.2023 ging beim Kreissportgericht seitens des *** folgende Stellungnahme ein:

„Guten Morgen ***,

da ich selber vor Ort war, kann ich leider nur dem zustimmen, dass unser Spieler *** sich unsportlich gegenüber seinem Gegenspieler verhalten hat und kann mich dafür nur im Namen des Vereins und des Spielers entschuldigen.

Wir haben mit ihm gesprochen und klar gemacht, dass ein solches Verhalten, nichts auf dem Sportplatz zu suchen hat.

Des Weiteren haben wir ihn intern auch schon bestraft.

Er zeigte sich darauf sehr reumütig und hat sich bei uns für das Verhalten mehrfach entschuldigt und versprach, dass ein solches nicht wieder vorkommt.

Über die Besetzung des Sportgerichtes, gibt es keine Einwände.

Mit sportlichen Grüßen

Am ***2023 wurde das Kreissportgericht nach Aufforderung vom *** wie folgt angeschrieben:

„Hallo Herr ***

anbei die Stellungnahme zum Feldverweis des Spielers ***.

Es wurde aus der Sicht des Spielers sowie des Trainers Stellung bezogen.

Der erste Textabschnitt ist aus der Sicht des Spielers *** der zweite aus der Sicht des Trainers ***, dem Verfasser der Stellungnahme.

Nach Vorlage dieser Einlassungen kommt das Kreissportgericht zu folgendem Urteil:

1. Der Spieler ***, hat seinen Gegenspieler mit den Worten „Du scheiß Bastard“ beleidigt.

Der Spieler hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 Spielordnung) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinn des § 34 RuVO gehandelt.

Die Handlung des Spielers *** erfüllt den Tatbestand der Beleidigung gem. § 24 a Nr. 1 und 7 Jugendordnung.

Dieser Tatbestand ist danach mit einer Spielsperre von 1 – 4 Wochen oder mit einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Spieler Overkamp sprechenden Umstände, insbesondere dass er diesbezüglich bereits im April diesen Jahres wegen des Ausspruches „Den fick ich gleich“ hier als Wiederholungstäter anzusehen ist, hält das Kreissportgericht hier eine Sperrstrafe von 4 Spielen für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Verhaltens –insbesondere als Wiederholungstäter- hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Spieler einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

2. Der Spieler ***, hat seine Gegenspieler mit den Worten „Scheiss Bastard“, „Missgeburt“ und „Halts Maul“ beleidigt.

Der Spieler hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 Spielordnung) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinn des § 34 RuVO gehandelt.

Die Handlung des Spielers *** erfüllt den Tatbestand der Beleidigung gem. § 24 a Nr. 1 und 7 Jugendordnung.

Dieser Tatbestand ist danach mit einer Spielsperre von 1 – 4 Wochen oder mit einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Spieler ***sprechenden Umstände hält das Kreissportgericht hier eine Sperrstrafe von 2 Spielen für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Verhaltens –insbesondere als Wiederholungstäter- hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Spieler einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.